

Anlage A zur V/0348/2021

Kurzüberblick

Es soll der Beschluss gefasst werden, den Bebauungsplan Nr. 623 im Bereich nördlich der Kötterstraße in Handorf aufzustellen sowie die 115. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuentwicklung eines Wohnbaugebietes mit etwa 300 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauland gemäß dem aktuellen Baulandprogramm 2020-2030 der Stadt Münster.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans steht am Anfang des Bebauungsplanverfahrens. Zuvor wurden bereits im Rahmen eines Werkstattverfahrens Entwürfe für die Fläche erarbeitet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die Behördenbeteiligung sowie schließlich der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplans wird auch der Flächennutzungsplan geändert.

Finanzierung

Durch die Einleitung der Verfahren entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

| | | | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | X | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig freiwillig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

Rechtliche Grundlage sind § 1 Abs.3 S.1 und § 2 Abs.1 S.1 Baugesetzbuch (BauGB).

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Vorlage hat Einfluss auf klimaschutzrelevante Aspekte, da die Entwicklung des Wohngebiets einhergehen wird mit einer Versiegelung und Bebauung der Flächen, welche sich auf das lokale Klima auswirken kann.